



A. Planzeichenerklärung

- 1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV)**
- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** § 9 Abs. 1 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sondergebiet Thüringer Landtag; Nutzungsbeschränkungen und zugehörige Nebenanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Bebauungsplans „Thüringer Landtag“ stehen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürBO)
- Z.B. II Als Höchstmaß
 Z.B. (X) Zwifend
 Z.B. Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über der Oberkante der nächstliegenden Verkehrsfläche
- GRZ 0,9** Grundflächenzahl (§ 9 BauNVO)
- BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche
- EIN- UND AUSFAHRTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Ein- und Ausfahrtbereich; Wirkungsweise siehe textliche Festsetzungen
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Mit Geh- und Fahrrecht zu befestigende Fläche
 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewohner und Eigentümer der räumlich angrenzenden Wohnbebauung
- GF 1** Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Tiefgarage** Zweckbestimmung: Tiefgarage
- TGa** Abstellanlage für Fahrräder (Fahrradstation)
- FS** Wasserbecken
- ANPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; nähere Bestimmung siehe textliche Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; nähere Bestimmung siehe textliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Gesamtanlagen (Eisenbleie), die dem Denkmalschutz unterliegen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Eisenbleie), die dem Denkmalschutz unterliegen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Einzeldenkmale (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 3. ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE**
- 4/1** Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gebäudebestand**
- Geplante Gliederung der Verkehrsflächen**

B. Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB**
- Nr. Festsetzung Ermächtigung**
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 § 11 Abs. 2 BauNVO
 Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Thüringer Landtag“ festgesetzt.
 Für das SO „Thüringer Landtag“ wird festgesetzt: Zulässig sind Versammlungsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude und zugehörige Nebenanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Bebauungsplans „Thüringer Landtag“ stehen.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal, Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, wenn diese der Hauptnutzung untergeordnet, unmittelbar zur Funktionserfüllung der Hauptnutzung dienen und überwiegend von den Beschäftigten, Besuchern und sonstigen Nutzern des Landtags genutzt werden.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 § 16 Abs. 3 BauNVO
 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen im Bezug zur angrenzenden Verkehrsfläche.
 Für das SO Thüringer Landtag wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt.
 § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO
 Für die Gebäude entlang der Beethovenplatz-Randstraße und der Amstader Straße wird die Zahl der Vollgeschosse gemäß Pläneintrag zwingend festgesetzt.
 § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 Für die geplanten Gebäude „Planarsaal“ und „Bürgerforum“ wird die Traufhöhe als Obergrenze gemäß Pläneintrag festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche. Die Traufhöhe ist hierbei die Schwelle der Außenwand mit der Dachtraufe in der Gebäutebene.
 § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
 Für die übrigen Gebäude wird die Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze festgesetzt.
- 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 § 22 Abs. 3 BauNVO
 Für das SO Thüringer Landtag wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
 § 22 Abs. 2 BauNVO
 Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien und Baugrenzen durch Gebäude oder Gebäuteile über das in § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2 Abs. 3 BauNVO genannte Maß hinaus ist nicht zulässig.
- 4. NEBENANLAGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 § 14 Abs. 1 BauNVO
 Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Abstellanlagen für Fahrräder und Wasserbecken innerhalb der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen.
- 5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 § 12 Abs. 6 BauNVO
 Im SO Thüringer Landtag sind oberirdische Stellplätze und Stellplätze in der Tiefgarage außerhalb der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Stellplätze, die ausschließlich Behelfen gewidmet sind (vgl. Nr. 5, Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen). In der Tiefgarage sind max. 300 Stellplätze zulässig.
 Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen (TGA), die dem Abstellen von Kraftfahr- § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 zugeordnet sind, sind außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nicht zulässig.
- 6. FLÄCHEN, DIE MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANWOHNER UND EIGENTÜMER ZU BELASTEN SIND** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 Die Neubauten „Bürgerforum“ und „Planarsaal“ sollen, unter Berücksichtigung ökologischer und energetischer Belange, einen hohen Anteil an Glasflächen und Glaserelementen erhalten, um einen transparenten Eindruck zu vermitteln und eine Verzahnung mit dem Außenraum zu gestalten. Die geschlossenen Außenfassaden sind überwiegend in hellem Außenputz auszuführen.
 Die Neubauten sollen den Anwohner und Hochhaus sollen auf einen Mindestmaß § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO reduziert werden.
 Bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so auf § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO zu montieren, dass sie dauerhaft und abseitig gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind. Zur Abschirmung sind Gebäudeteile, Eingrünungen, Palisaden oder berandete Flankengänge zuzulässig.
- 7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDERSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Maßnahmen auf dem mit Nummern gekennzeichneten Flächen
 Die Flächen der zum Abriss bestimmten Gartengrundstücke sind vollständig zu entsorgen, verdichtete Bereiche fachgerecht aufzulockern und zukünftig als Vegetationsfläche zu erstellen (ausgenommen Bereiche mit Geh- und Fahrrechten).
 [1] Im Bereich der Baumstände westlich des Verwaltungshochhauses ist als Mindeststandortzone ein Bereich von 2,5 x 2,5 m x 1,5 m Tiefe pro Baum zu entsorgen, fachgerecht aufzulockern und als durchwurzelbarer Raum zu erstellen.
 [2] **Maßnahmen zum Bodenschutz**
 Abzutragender Ober- und Unterboden ist getrennt zu laden, zu lagern, zu transportieren, zu lagern und zweckmäßig und fachgerecht einzusetzen. Im Geltungsbereich abgetragener, für Vegetationsflächen einsetzbarer Oberboden ist in den entsiegelten Flächen (nach Bedarf) zu verwenden.
Maßnahmen zur Regenwasserentsorgung
 Die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu gewährleisten (Regenrückhaltebecken unterirdisch). Ein Anteil des anfallenden Wassers ist zu speichern (Bewässerung der Dachbegrünungsflächen). Überschusswasser ist zeitlich verzögert in die Kanalisation abzugeben.
Sonstige Festsetzungen
 In der Freiflächeneingrenzung sind die durchzuführenden textlichen Festsetzungen der jeweiligen Bauphase der Maßnahme nachvollziehbar zuzuordnen und Umsetzungszeitpunkte aufzuweisen. Die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach Abschluss der jeweiligen Bauphase zu erörtern (gilt nicht für die Pflegearbeiten).
- 8. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 Sicherung von vorhandenen Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen
 Die Vegetationsflächen westlich und südlich vor dem Hauptgebäude sind vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu schützen, vor Baubeginn ist abzubauen. Ausgenommen bleiben Neugesetzungsmaßnahmen der Freiflächen selbst.
 Die Gehölzbestände und Vegetationsflächen auf dem Grundstück der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie des Beethovenplatzes sind zu keiner Zeit durch die Baumaßnahme zu beeinträchtigen. Dies gilt besonders für den Wurzelbereich von Gehölzen mit Ausdehnung auf den Geltungsbereich.
 [4] Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen TG-Zufahrt und Grundstücksgrenze zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind in ihrem Grünbeland zu erhalten und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.
 [5] Die Gehölzbestände und Vegetationsflächen auf dem Grundstück der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind zu keiner Zeit durch die Baumaßnahme zu beeinträchtigen. Dies gilt besonders für den Wurzelbereich von Gehölzen mit Ausdehnung auf den Geltungsbereich.
 [6] Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen TG-Zufahrt und Grundstücksgrenze zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind in ihrem Grünbeland zu erhalten und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.
 Bei erforderlichen Abrissarbeiten der Garagen sowie der Herstellung von Vegetationsflächen in diesem Bereich ist die Beeinträchtigung des Grünbestands zu minimieren.

B. Textliche Festsetzungen

- 9. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Sicherung einer fachgerechten Ausführung von vegetationstechnischen Arbeiten einschließlich Pflege
 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
 [7] Entlang der Grundstücksgrenze der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist eine Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern vorzusehen.
 Zu verwendende Baumarten: einheimisch, standortgerecht, Mindestgröße: Höchststamm 25/30 cm Durchmesser, 4 x verpflanzt, mit Drahtbänderung; Mindestgröße: Solitär: Höhe 125-150 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen
 Ein Anteil von 20 % Ziersträuchern ist nicht zu überschreiten.
 [8] Im Bereich westlich des Verwaltungshochhauses sind Hochstamm-Laubbäume gem. Auswahlliste anzupflanzen. Die Bäume dienen überwiegend der Gestaltung dieses Bereiches. Ausnahmsweise können hier Stellplätze für Behelfen zugelassen werden.
 Der Standort der Bäume kann als begehbarer Fläche ausgebildet werden. Fachgerechte Baumscheiben sind anzulegen. Falls Teile dieses Bereiches befristet errichtet werden sollen (z.B. als Pfadweg), sind für die Bäume beidseitige Baumscheiben sowie Baumstutzgitter vorzusehen. Die Baumscheiben sind so auszubilden, daß jeglicher Druck durch Verkehr auf Baumwurzeln ausgeschlossen ist.
 Mindestgröße: Höchststamm 30/36 cm Durchmesser, 5 x verpflanzt, mit Drahtbänderung, aus extra weitem Stand
 Begrünung von Dachflächen
 [9] Zu begrünen sind Bereiche der Tiefgarage sowie Bereiche des 1. Geschosses über der Tiefgarage. In den betreffenden Bereichen soll der Mindestanteil begrüneter Flächen 25 % betragen. Es ist überwiegend intensiv zu begrünen. Die Schichtstärke soll mindestens 10 cm betragen. Es ist die Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern vorzusehen. Bäume jedoch nur auf Niveau Tiefgarageebene. Für 4 Bäume ist Bodenschluß zu gewährleisten.
 Die Anzahl und Arten der Bäume und Sträucher sind in der Freiflächeneingrenzung genau festzusetzen.
 Gehölzstände können als begehbarer Flächen ausgebildet werden. Fachgerechte Baumscheiben sind anzulegen.
 Mindestgröße Bäume: Solitärhöhe 30/35, 5xv, mDb., aus extra weitem Stand
 Mindestgröße Sträucher: Solitärhöhe 250-300, 5xv, aus extra weitem Stand
 Anzahl Bäume: 4 Stück
Fassadenbegrünung
 Mindestgröße: Solitär, 3 x verpflanzt, im Container
 Zu verwendende Arten: Auswahl gem. Planliste (Anhang zur Begründung).
- 10. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)
 § 83 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Abstandsflächen
 Die Tiefe der Abstandsflächen wird im Bereich der festgesetzten Baulinien § 83 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB auf 3,00 m festgesetzt.
Gestaltung von baulichen Anlagen
 Arbeiten an Landtagsgebäude und Hochhaus sollen auf einen Mindestmaß § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO reduziert werden.
 Die Neubauten „Bürgerforum“ und „Planarsaal“ sollen, unter Berücksichtigung ökologischer und energetischer Belange, einen hohen Anteil an Glasflächen und Glaserelementen erhalten, um einen transparenten Eindruck zu vermitteln und eine Verzahnung mit dem Außenraum zu gestalten. Die geschlossenen Außenfassaden sind überwiegend in hellem Außenputz auszuführen.
 Die Neubauten sollen den Anwohner und Hochhaus sollen auf einen Mindestmaß § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO reduziert werden.
 Bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so auf § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO zu montieren, dass sie dauerhaft und abseitig gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind. Zur Abschirmung sind Gebäudeteile, Eingrünungen, Palisaden oder berandete Flankengänge zuzulässig.
- C. Hinweise**
 (ohne Festsetzungscharakter)
 In der unmittelbaren Umgebung sind mehrere archaische Fundplätze bekannt. Eingriffe und notwendige Maßnahmen sind daher rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Für Einzelvorhaben mit Bodenergriffen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.
 Das Plangebiet ist ehemaliges Bombenwurfgebiet. Grundsätzlich sollen bei Tiefbauarbeiten Luftdichtungsmaßnahmen bzw. Sondierungen vor Baubeginn durchgeführt werden.
- Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15.11.1999 übereinstimmen.
- Erfurt, den 15.11.1999
 Leiter des Katasteramtes
- Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes: ANP
 Architekt + Nutzungsplanung
 Michael Bepthold
 Dirk Abt, Stephan SFR, Bauwerkler u.D.
 Barbara Elmger-Brodemund
 Dirk von Arnheim-Dick
 Friedrich-Dorf-Str. 153
 D-99119 Erfurt
 Telefon 0431-70717-0
 Telefax 0431-70717-3
- Stadtplanungsamt Erfurt
 i.v. 13/2011 Amtsleiter
 i.v. 13/2011 Abteilungsleiter
 R. Müller Bearbeiter

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Aufstellungsbescheid Nr. 199/99 des Stadtrats Erfurt gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 24.06.99 öffentlich beauftragt ein Amtsrat der Stadt Erfurt Nr. 13 vom 17.07.99

Erfurt, den 16. Juli 1999
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 07.12.98 bis zum 06.01.99 durchgeführt worden.

Erfurt, den 16. Juli 1999
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Ten von der Planung beauftragt Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 07.12.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 16. Juli 1999
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 30.06.99 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 16. Juli 1999
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Verordnungsform hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 14.08.99 bis zum 17.09.99 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 15 vom 06.08.99 mit dem Hinweis veröffentlicht worden, daß Änderungen während der Auslegungsfrist vorgeschrieben werden können.

Erfurt, den 9.3.2000
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 26.01.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 4 ThürBO und § 14, 16, 21 BauGB beschlossen.

Erfurt, den 9.3.2000
 gez. H. Ruge
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Festsetzungen ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat der höheren Verwaltungsbehörde Az. 210-4621.20-EF-SO vom 12.03.2000 genehmigt.

Die Überweisung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Verzeichnis der gesetzlich vorgeschriebenen Verbände zur Aufstellung des Bebauungsplans werden für:

AUSFERTIGUNG
 Landeshauptstadt Erfurt
 M. Ruge
 Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat der höheren Verwaltungsbehörde Az. 210-4621.20-EF-SO vom 12.03.2000 genehmigt.

RECHTSVERBUNDLICH

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3106), berechtigt am 14.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionskreditierungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 19.09.1999 (BGBl. I S. 469)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 53)
- Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 14.06.1997 (BGBl. I S. 469)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 2051, 2102), zuletzt geändert am 13.12.1997 (BGBl. I S. 2052)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1997 (BGBl. I S. 2051, 2102)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1997 (BGBl. I S. 2051, 2102)
- Thüringer Landesbaugesetz (ThürLBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichengesetz) vom 12.05.1997 (BGBl. I S. 2051, 2102)
- Thüringer Landesbaugesetz (ThürLBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
- Thüringer Gemeinde- und Landesverordnungsamt (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.06.1993 (GVBl. S. 77)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.09.1998 (BGBl. I S. 280)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 14.06.1993 (GVBl. S. 77)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 803), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 217)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandschaft im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 01.10.1993 (GVBl. S. 17) vom 21.10.1993 (GVBl. S. 60)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDenmSchG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neugliederung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 14.06.1997 (BGBl. I S. 2051, 2111)
- Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1685), geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.09.1998 (BGBl. I S. 280)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 19.06.1994 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Neufassung des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)
- Gesetz über die Umweltauflagenbefreiung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neugliederung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 14.06.1997 (BGBl. I S. 2051, 2111)
- Thüringer Baugesetz (ThürBauG) vom 01.09.1998 (GVBl. S. 77)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDenmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesdenkmalschutzgesetzes vom 01.09.1998 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdenkmalschutzgesetzes (4. FSR) vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1432)

Landeshauptstadt Erfurt
 Stadtverwaltung
 Gesamt-Blauverteilung
 Stadtplanungsamt

Bebauungsplan
 Bauliche Erweiterung des
 Thüringer Landtages
 (BP LOV 490)

Die Genehmigung erfolgte unter
 Az.: 210-4621.20-EF-SO
 „LOV 490“
 Weimar, den 12. März 2000

Maßstab: 1:500 Datum: 15.10.99

61 - STADTPLANUNGSAMT